

Dessau-Roßlau, den 18.11.2013

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage,
Verf.-Nr.: 614 40-AZ-08/95**

VI. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden **Feldlage** wird **das Flurstück 139 der Flur 4 der Gemarkung Gehrden** zugezogen.

Die Buchfläche des zugezogenen Flurstückes beträgt **0,0745** ha.

Begründung:

Das zugezogene Flurstück grenzt direkt an das Verfahrensgebiet BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage an.

Um im BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage die örtlichen Nutzungsverhältnisse umfassend regeln zu können, wird dieses Flurstück zum BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage zugezogen.

Das zum Bodenordnungsverfahren neu hinzugezogene Flurstück dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage umfasst nunmehr eine Buchfläche von **898,8994 ha**.

Das neue Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 12.11.2013 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfallende Grenze orangefarbig gekreuzt dargestellt.

Beteiligte

Am BOV sind außer den bisherigen Teilnehmern zusätzlich zu beteiligen: Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

i.v. Töcher

Tonn



Die vorstehende Anordnung mit den dazu gehörigen Gebietskarten liegt

- in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst,
- in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt

Schmidt